

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 69 (1986)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Es unterhielten sich ein Katholik [...]  
**Autor:** Tucholsky, Kurt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-413326>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sprachgebiet von Hamburg bis Wien üblichen Ausdruck durch das französische tönende Wort *Sektion* ersetzen. Sie scheinen der Meinung zu sein, die bisherige Bezeichnung sei veraltet – zu Unrecht allerdings, wie ein Blick in die neusten deutschen Wörterbücher beweist.

Andere Gesinnungsfreunde weisen darauf hin, dass die Bezeichnung «Ortsgruppe» seinerzeit von den Nazis verwendet wurde, also von uns Freidenkern unbedingt zu vermeiden sei. Doch dieses «Argument» sticht nicht; sonst müsste ja auch das Wort «Partei» aus unserem Wörterbuch gestrichen werden, weil es auch im Dritten Reich, und dies bis zum Überdruß, verwendet wurde. (Fälschlicherweise übrigens, denn «Partei» kommt vom lateinischen Hauptwort «pars» = Teil; eine Partei beschlägt nur einen *Teil* der politischen Meinungsvielfalt. Ein «Einparteiensystem» ist ein Widerspruch in sich selbst, nur hat es im Dritten Reich anscheinend nicht viele Leute gegeben, die dies gemerkt hätten.)

Doch zurück zur Bezeichnung «Sektion». Das lateinische Wort «sectio» bedeutet soviel wie «Zerschneiden» (in einzelne Teile). Die Bezeichnung «Sektion» wäre – obzwar ein Fremdwort – geeignet für örtliche

Ableger eines grösseren Gebildes, eines Verbandes, zum Beispiel. Bei der FVS ist es aber so, dass sich ihre Organisation von der Basis her aufbaut. Sie besteht aus verhältnismässig selbständigen Vereinen, die im Rahmen der Delegiertenversammlung auf demokratische Weise das

Es unterhielten sich ein Katholik und ein Jude über religiöse Fragen. «Eins verstehe ich nicht», sagte der Katholik. «Wie kann man als gebildeter Mensch glauben, die Juden seien durch das Rote Meer gezogen?» «Sie mögen recht haben», sagte der Jude. «Wie kann man aber glauben, Jesus Christus sei nach dem Tode auferstanden?» «Das ist etwas anderes», sagte der Katholik. «Das ist wahr.»

Aus: Kurt Tucholsky, «Schnipsel»

Schicksal und die Tätigkeit der Gesamtvereinigung bestimmen. Unter diesen Vereinen gibt es einige, die nicht nur eine intakte Organisation mit einem Vorstand und mindestens einem Revisor aufweisen, sondern auch *eigene Statuten* besitzen (die natürlich den Verbandsstatuten nicht

zuwiderlaufen dürfen). Solche Zweigvereine sind rechtlich selbständige Körperschaften (sogenannte juristische Personen), die auf keinen Fall als blosser Sektion bezeichnet werden sollten. Hierzu ein Zitat aus dem Kommentar «Schweizerisches Privatrecht» (Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel und Stuttgart, 1969), Seite 569:

*«Ungenau bezeichnet die juristische Umgangssprache auch diejenigen Zusammenschlüsse der unteren Stufe als Sektionen, welche ihrerseits über die Rechtspersönlichkeit verfügen.»*

Aus den erwähnten Gründen sollte meines Erachtens von der eine gewisse Unselbständigkeit andeutenden Bezeichnung «Sektion» Abstand genommen werden. Die Tatsache, dass sich unsere welschen Gesinnungsfreunde an die Bezeichnung «section» (im Tessin und in Italienisch-Bünden «sezione») halten, betrifft uns Deutschschweizer überhaupt nicht; was dort als einheimisches Gewächs gilt, ist und bleibt für uns ein zwar oft gehörtes, aber unserem Sprachgefühl zuwiderlaufendes Fremdwort.

Fragwürdig ist die Sache auch aus einem anderen Grund: FVS-Organisationen, die einen ganzen Kanton oder das Gebiet mehrerer Kantone abdecken (wie die Regionalgruppen Graubünden, St. Gallen und Luzern-Innerschweiz), können kaum als Sektionen bezeichnet werden, wie dies etwa bei örtlichen Ablegern eines Turn- oder Sportverbandes geschieht.

Natürlich enthält auch die Bezeichnung «Regionalgruppe» einen fremdsprachlichen Bestandteil, kommt doch das Eigenschaftswort «regional» vom lateinischen Hauptwort «regio» (= Gegend, Gebiet, Landschaft). Ein kleiner Schönheitsfehler müsste also in Kauf genommen werden, wenn wir bei der bisherigen Sprachregelung bleiben wollen. Oder haben unsere Mitglieder einen besseren Vorschlag?

Die hier dargelegten Gesichtspunkte gilt es zu bedenken, wenn die Revision der FVS-Statuten an die Hand genommen wird.

Adolf Bossart, Rapperswil

## Abtreibung: US-Regierung abgeblitzt

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat einen Versuch der Reagan-Regierung abgewiesen, die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs einzuschränken. Damit haben die ultrakonservativen-kirchlichen Kreise, welche vor einiger Zeit mit der «christlichen» Beerdigung von «Föten» Aufsehen erregten, eine – wenn auch knappe – Schlappe erlitten.

Gegenstand des Mitte Juni publizierten Urteils war ein Gesetz des Bundesstaates Pennsylvania, das zusätzliche Hindernisse in das Verfahren vor einer Abtreibung einbaute. Das Ge-

setz wies die Ärztinnen und Ärzte unter anderem an, die Patientinnen auf die «schädlichen physischen und psychologischen Auswirkungen einer Abtreibung hinzuweisen.» Zudem mussten die Ärzte den Frauen die Entwicklungsstadien eines Fötus beschreiben.

Des weiteren wurden die Ärzte verpflichtet, dem Staat ausführlich Bericht über die verschiedenen Abtreibungen zu erstatten. Mit fünf gegen vier Stimmen lehnte der Oberste Gerichtshof diese Bestimmungen als «einschüchternd» ab. Sie dienten dazu, «eine Frau vor einer Entscheidung abzuschrecken, die allein die ihre und die ihres Arztes ist» heisst es in der Begründung des Urteils.